presserat

Krankheit

Eine Zeitschrift veröffentlicht Ablichtungen ärztlicher Verordnungen und Karteiblätter des Patienten Dr. Uwe Barschel. Die Abbildungen lassen erkennen, um welchen Patienten es sich handelt, welches Versicherungsverhältnis er unterhielt und welches Medikament gegen welches Symptom ihm verordnet wurde. Ein Ärzteverband wendet gegen die Veröffentlichung ein, sie mindere das Vertrauen in die ärztliche Verschwiegenheit und die Vertraulichkeit der Arzt-Patienten-Beziehung. Es liege zudem ein Eingriff in die geschützte Privatsphäre eines Menschen vor. (1987)

Der Deutsche Presserat bewertet die Veröffentlichung der ärztlichen Dokumente als nicht verwerflich. Die aus den abgebildeten Verordnungen erkennbar werdenden Aussagen (Medikament gegen Flugangst) waren der Öffentlichkeit bereits vorher durch die Medien bekannt gemacht worden, nachdem die Staatsanwaltschaft Einzelheiten mitgeteilt hatte. Der Presserat hält die Krankengeschichte des Dr. Uwe Barschel insoweit grundsätzlich für ein legitimes Thema der Berichterstattung. Auch bei einer strengen Abwägung zwischen den zu schützenden Rechtsgütern hält er das öffentliche Informationsinteresse gegenüber dem Schutz der Privatsphäre für vorrangig. Der Presserat geht dabei von der Überlegung aus, dass es zu der wohlverstandenen Aufgabe einerfreien Presse gehört, vermutete Missstände aufzudecken. Zugunsten der Zeitschrift nimmt er an, dass mit dem Abdruck der Dokumente darauf hingewiesen werden sollte, in welchem hohen Ausmaß ein Arzt bereit sei, einem Patienten Medikamente zu verschreiben. Zudem war der Patient Ministerpräsident eines Bundeslandes. Die Veröffentlichung diente nach Ansicht des Presserates auch der legitimen Darstellung des Zusammenhangs zwischen politischer Machterhaltung und Einnahme von Psychopharmaka.

Aktenzeichen:B 15/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet